

Polizeireglement der Gemeinden

 Bad Zurzach	 Baldingen	 Böbikon
 Böttstein	 Döttingen	 Endingen
 Fisibach	 Full-Reuenthal	 Kaiserstuhl
 Klingnau	 Koblenz	 Leibstadt
 Lengnau	 Leuggern	 Mandach
 Mellikon	 Rekingen	 Rietheim
 Rümikon	 Schneisingen	 Siglistorf
 Tegerfelden	 Unterendingen	 Wislikofen

vom 1. April 2008
(Stand 1. Januar 2011 mit Änderungen in §§ 12, 24, 26, 31)

Die Gemeinden im Zurzibiet



Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Zweck	4
§ 2	Geltungsbereich	4
§ 3	Polizeiorgane	4
§ 4	Regionalpolizei	4
§ 5	Anordnung und Vorladungen	4
§ 6	Identitätsnachweis	4
§ 7	Störungen der polizeilichen Tätigkeit	5

II. Besondere Bestimmungen

A. Immissionsschutz

§ 8	Grundsatz	5
§ 9	Lärmschutz	5
§ 10	Nachtruhe	5
§ 11	Lautsprecher	5
§ 12	Verbrennen von Material	6
§ 13	Himmelsstrahler	6

B. Schutz der öffentlichen Sachen

§ 14	Grundsatz	6
§ 15	Reinigungspflicht, Littering	6
§ 16	Bereitstellen von Abfällen zur Abfuhr	6
§ 17	Lagerung von Materialien	6
§ 18	Mulden	7
§ 19	Plakate, Reklamen	7
§ 20	Ausbringen von Hofdünger	7

C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

§ 21	Grundsatz	7
§ 22	Veranstaltungen	7
§ 23	Schiessen	7
§ 24	Feuerwerk, Feuern im Freien	8

D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit

§ 25	Grundsatz	8
§ 26	Öffentliches Ärgernis, suchtmittelfreie Zonen	8
§ 27	Verrichten der Notdurft	8

E. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

§ 28	Grundsatz	8
§ 29	Sammlungen, Betteln, Strassenmusik	8

F. Tierhaltung

§ 30	Grundsatz	9
§ 31	Hundehaltung, Mitführen von Hunden, Leinenpflicht, Versäubern von Hunden	9

III. Bewilligungsverfahren und Strafbestimmungen

§ 32	Bewilligungen	9
§ 33	Widerhandlungen	10
§ 34	Verschulden und Verantwortlichkeit	10
§ 35	Vollstreckung von Bussen	10
§ 36	Andere Strafbestimmungen	10
§ 37	Strafbefehl	10
§ 38	Strafentscheid	10
§ 39	Bussendepositum	10
§ 40	Verwaltungszwang	11

IV. Schlussbestimmung

§ 41	Änderungen	11
§ 42	Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	11

Anhang

	Ordnungsbussenkatalog	12
--	-----------------------	----

Die Gemeinderäte Bad Zurzach, Baldingen, Böbikon, Böttstein, Döttingen, Endingen, Fisibach, Full-Reuenthal, Kaiserstuhl, Klingnau, Koblenz, Leibstadt, Lengnau, Leuggern, Mandach, Mellikon, Rekingen, Rietheim, Rümikon, Schneisingen, Siglistorf, Tegerfelden, Unterendingen und Wislikofen, haben für die Gewährleistung der polizeilichen Grundversorgung die "Regionale Gemeindepolizei Zurzibiet" geschaffen. Die genannten Gemeinden, nachfolgend Vertragsgemeinden genannt, erlassen gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. f, und § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 folgendes

Polizeireglement

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck Dieses Reglement bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit und ergänzt die Polizeivorschriften in eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlassen.

§ 2

Geltungsbereich

- ¹ Das Reglement gilt im ganzen Gebiet der Vertragsgemeinden.
- ² Vorbehalten bleibt übergeordnetes eidgenössisches und kantonales Recht.
- ³ Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

Polizeiorgane

- ¹ Mit der Erfüllung der Polizeiaufgaben sind betraut:
 - Gemeindeammänner
 - Regionalpolizei Zurzibiet

Der Gemeindeammann kann in besonderen Fällen weiteren Personen, im Rahmen der Befugnisse des Polizeigesetzes, polizeiliche Funktionen übertragen.
- ² Wer polizeiliche Aufgaben wahrnimmt, hat sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 4

Regionalpolizei

- ¹ Die Regionalpolizei übt den Polizeidienst auf dem Gebiet der Vertragsgemeinden aus. Sie verhindert strafbare Handlungen, wendet Gefahren ab, führt fehlbare Personen der Bestrafung zu und steht hilfsbedürftigen Personen bei.
- ² Sie regelt den Strassenverkehr gemäss den einschlägigen Vorschriften.

§ 5

Anordnungen und Vorladungen

- ¹ Jedermann ist verpflichtet, behördlichen und polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.
- ² Wer ohne Entschuldigung einer Vorladung nicht Folge leistet, kann gebüsst werden.

§ 6

Identitätsnachweis Den Polizeiorganen sind auf Verlangen die Personalien anzugeben und Ausweise vorzulegen. Die Polizei kann nötigenfalls auf andere Weise die Identität feststellen lassen.

§ 7

Störungen der polizeilichen Tätigkeit

Jede Störung und Behinderung der polizeilichen Tätigkeit ist untersagt. Dies gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausbübung der Polizeior-gane.

II. Besondere Bestimmungen

A. Immissionsschutz

§ 8

Grundsatz

¹ Alle übermässigen Einwirkungen durch Lärm, Gase, Rauch, Russ, Dämpfe, Geruch, Staub, Strahlen, Erschütterungen, etc. sind verboten. Massgebend sind die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Umweltschutz sowie des kantonalen Baugesetzes und der zugehörigen Ausführungserlasse.

² Veranstaltungen oder Handlungen, die durch übermässige Immissionen das Wohlbefinden der Bevölkerung stören, sind bewilligungspflichtig (z.B. Open-Air, Motocross, Rennen mit Motorfahrzeugen, Modellfliegen, etc.).

³ Der privatrechtliche Immissionsschutz gemäss Art. 684 ZGB bleibt vorbehalten.

§ 9

Lärmschutz

¹ Von 12.00 - 13.00 Uhr und von 22.00 - 06.00 Uhr sind sämtliche lärmintensiven Verrichtungen, insbesondere das Rasenmähen sowie der Einsatz anderer lärmiger Maschinen und Werkzeuge im Freien verboten.

² Während den unter Abs. 1 genannten Ruhezeiten sind zulässig: Kurzfristige Arbeiten zur Behebung von Notständen; dringende Arbeiten für die Landwirtschafts- und Gärtnereibetriebe; das Kirchengeläut und der Glockenschlag der Landeskirchen im Rahmen der kirchlichen Traditionen und Gebräuche; das Geläut und Schellen der Glocken/Schellen von Weidtieren.

³ An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sind lärmerzeugende Arbeiten im Freien und in Werkstätten, Fabriken und anderen gewerblichen Arbeitslokalen verboten. Zulässig sind unaufschiebbare landwirtschaftliche Tätigkeiten.

§ 10

Nachtruhestörung

In der Zeit von 22.00 - 06.00 Uhr ist das Erzeugen jeglichen Lärms, der die Nachtruhe stört, verboten. Zulässig sind unaufschiebbare landwirtschaftliche Tätigkeiten. Ausnahmen werden vom Gemeinderat bewilligt.

§ 11

Lautsprecher

¹ Das Verwenden von Lautsprechern im Freien während der Nachtruhe gemäss § 10 bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

² Radiolautsprecher in Fahrzeugen, vor allem in offenen Personenwagen, dürfen nur so laut eingestellt werden, dass sie ausserhalb des Fahrzeuges keinen Lärm verursachen.

§ 12

Verbrennen von Material

Sofern Abfälle durch Verbrennung entsorgt werden müssen, darf dies nur in dafür zugelassenen Anlagen geschehen. Das Verbrennen von natürlichen, trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist nur ausserhalb von Wohngebieten zulässig.

§ 13

Himmelsstrahler

Der Einsatz eines so genannten Skybeamers, Laser-Scheinwerfers, Reklamescheinwerfers oder einer ähnlichen künstlichen, himmelwärts gerichteten Lichtquelle bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

B. Schutz der öffentlichen Sachen

§ 14

Grundsatz

¹ Es ist untersagt, die öffentlichen Strassen, Einrichtungen und Anlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen sowie sie unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern.

² Die über den schlichten Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

³ Bewilligungen des Gemeinderates sind insbesondere erforderlich für Demonstrationzüge, Musizieren und andere Darbietungen, Strassenverkauf, Bewirtung, Aufstellen und Herumtragen oder Herumführen von Reklamen etc.

⁴ Das Campieren oder Aufstellen von Wohnwagen auf öffentlichem Grund und ausserhalb Baugebiet bedarf einer schriftlichen Bewilligung des Gemeinderates.

§ 15

Reinigungspflicht, Littering

¹ Wer öffentliche Strassen, Plätze und Anlagen verunreinigt, hat umgehend und un- aufgefordert den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen.

² Das Ablagern von Schutt, Kehricht, Abbruch- und anderem Abfallmaterial auf öffentlichem oder privatem Grund ist verboten.

§ 16

Bereitstellen von Abfällen zur Abfuhr

Abfallsäcke und andere Abfälle dürfen erst am Tag der Abfuhr im Freien bereitgestellt werden.

§ 17

Lagerung von Materialien

¹ Waren, Brenn- und andere Materialien, für deren vorübergehende Lagerung öffentlicher Grund beansprucht wird, dürfen in der Regel höchstens während drei Tagen und nicht über Sonn- und Feiertage liegen bleiben.

² Durch das Auf- und Abladen und das Lagern darf der Verkehr weder gestört noch gefährdet werden. Gelagerte Gegenstände sind zu signalisieren und bei Nacht zu beleuchten.

§ 18

- Mulden auf öffentlichem Grund
- ¹ Gefüllte Abfall- und Bauschuttmulden sind grundsätzlich vor Arbeitsschluss abzuführen. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, so sind sie über Nacht und während arbeitsfreien Tagen zur Verhütung von Unordnung und Muldenbränden sicher abzudecken, zu signalisieren und zu beleuchten.
 - ² In den Kernzonen dürfen Mulden über Sonn- und allgemeine Feiertage nicht stehen bleiben. Vorbehalten bleiben Spezialbewilligungen in dringenden Fällen.

§ 19

- Plakate, Reklamen
- ¹ Auf öffentlichem Grund dürfen Plakate, Reklamen, Anzeigen und dergleichen nur an den behördlich bestimmten Anschlagstellen angebracht werden.
 - ² Für Wahlen und Abstimmungen gelten die besonderen Weisungen der zuständigen Behörden.

§ 20

- Ausbringen von Hofdünger
- ¹ Das Ausbringen von Hofdünger an Sonn- und Feiertagen sowie an deren Vorabenden ab 18.00 Uhr und über die Mittagszeit (12.00 - 13.00 Uhr) ist untersagt.
 - ² Verboten ist das Ausbringen bei schneebedecktem, gefrorenem, ausgetrocknetem oder wassergesättigtem Boden. Bei trockener Witterung ist das Ausbringen in Wohnquartieren oder angrenzend an solche zu unterlassen.

C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

§ 21

- Grundsatz
- ¹ Jede Beunruhigung oder Belästigung der Bevölkerung ist untersagt.
 - ² Verboten sind namentlich alle Handlungen, die geeignet sind, andere Personen zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

§ 22

- Veranstaltungen
- Veranstaltungen und solche mit voraussichtlich grossem Verkehrsaufkommen sind der Regionalpolizei rechtzeitig anzuzeigen.

§ 23

- Schiessen
- ¹ Das Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist verboten.
 - ² Vorbehalten bleiben die Benutzung der von den Behörden bezeichneten Schiessplätze während der vom Gemeinderat genehmigten Zeiten, die Jagdgesetzgebung und das Militärrecht.
 - ³ Schiessprogramme müssen dem Gemeinderat bis 28. Februar zur Genehmigung vorgelegt werden.
 - ⁴ Paint-Ball-Veranstaltungen und -trainings u. dgl. bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

§ 24

Feuerwerk
Feuer im Freien

¹ Das Abbrennen von Feuerwerken ist ohne Bewilligung nur am 1. August und an Silvester und unter Beachtung aller gebotenen Sicherheitsvorkehrungen gestattet.

² In der Altstadt Kaiserstuhl, der Kernzone Bad Zurzach, sowie den Kernzonen Altstadt, Dorf und Weier Klingnau ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten. Dieses Verbot gilt auch für den Start von Heissluftballons, Ballons mit angehängten Teelichtern, etc.

³ Der Start von Heissluftballons, Ballons mit angehängten Teelichtern, etc., ist auf dem ganzen Gemeindegebiet Böttstein untersagt.

⁴ Der Gemeinderat kann bei extremer Trockenheit das Abbrennen von Feuerwerk und das offene Feuern auf seinem Gebiet verbieten.

D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit

§ 25

Grundsatz

¹ Vorfürhungen und Handlungen aller Art, welche Anstand oder Sitte verletzen, sind verboten.

² Jugendliche bis zum vollendeten 15. Altersjahr dürfen sich ohne Begleitung der Eltern nach 23.00 Uhr nicht mehr auf öffentlichen Strassen und Plätzen aufhalten.

§ 26

Öffentliches Ärgernis
Suchtmittelfreie Zonen

¹ Wer in der Öffentlichkeit durch ungebührliches Verhalten Ärgernis erregt, kann bestraft werden.

² Personen, die in ihrer Urteilsfähigkeit erheblich eingeschränkt sind (z.B. Alkoholisierte, unter Betäubungsmitteln oder Medikamenteneinfluss Stehende, etc.), können auf deren Kosten nach Hause oder in Spitalpflege gebracht oder nötigenfalls vorübergehend in Gewahrsam genommen werden.

³ Die Gemeinden können suchtmittelfreie Zonen, in denen Suchtmittel weder konsumiert noch in geöffneten Verpackungen mitgeführt werden dürfen, definieren und verfügen.

§ 27

Verrichten der
Notdurft

Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbar Ort die Notdurft zu verrichten.

E. Wirtschafts- und Gewerbebehörde

§ 28

Grundsatz

Die Regionalpolizei überwacht die von Bund und Kanton erlassenen gesetzlichen Bestimmungen über die Industrie-, Gewerbe- und Marktpolizei, den Warenhandel sowie die Arbeits- und Ruhezeit im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

§ 29

Sammlungen
Betteln
Strassenmusik

¹ Die Durchführung von Geld- und Naturalgabensammlungen aller Art in Häusern, auf Strassen und Plätzen bedarf einer Bewilligung des Bezirksamtes. Keine Bewilligung

ist erforderlich für Sammlungen von Vereinen bei ihren Mitgliedern.

² Das Betteln ist verboten.

³ Das Strassenmusizieren bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

F. Tierhaltung

§ 30

Grundsatz

¹ Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen noch Tiere und Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

² Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist der Regionalpolizei unverzüglich zu melden.

³ Im weiteren gelten die kantonalen Tierschutzbestimmungen (Tierschutzverordnung vom 12. April 2006, Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung vom 5. Juli 2006)

§ 31

Hundehaltung
Mitführen von Hunden
Leinenpflicht
Versäubern von Hunden

¹ Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Bei Begegnungen mit Menschen und Tieren sind Hunde an der Leine zu führen. Ausgenommen sind Hunde auf privatem, nicht öffentlich zugänglichem Areal.

² Im Bereich von Schul-, Sport- und Friedhofanlagen sowie öffentlichen Spiel- und Grünflächen und Kurparks sind Hunde zwingend an die Leine zu nehmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Jagdverordnung vom 28.08.1969.

³ Hunde müssen an den von der Gemeinde bezeichneten Orten an der Leine geführt werden.

⁴ Ununterbrochen bellende Hunde sind im Gebäudeinnern zu halten.

⁵ Die Hundehalter sind verpflichtet, den Hundekot einzusammeln und in den dafür bestimmten Behältern zu deponieren.

⁶ Hunde sind im Wald und am Waldrand vom 1. April bis 31. Juli an der Leine zu führen. In der übrigen Zeit können Hunde auf Waldstrassen unter direkter Aufsicht ohne Leine geführt werden.

⁷ Im weitem gelten das Gesetz über das Halten und Besteuern der Hunde vom 30. November 1871 (HuG; SAR 393.300) und die dazugehörige Vollziehungsverordnung zu Gesetz über das Halten und Besteuern der Hunde vom 19. März 1915 (HuV; SAR 393.311.), sowie die Verordnung zum Jagdgesetz des Kantons Aargau (AJSV; SAR 933.211)).

III. Bewilligungsverfahren und Strafbestimmungen

§ 32

Bewilligungen

¹ Die gemäss diesem Reglement erforderlichen Bewilligungsgesuche sind der zuständigen Gemeindebehörde einzureichen.

² Die polizeilichen Bewilligungen werden vom Gemeinderat erteilt.

³ Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der nachgesuchten Bewilligung besteht, sofern

keine überwiegenden öffentlichen Interessen der Bewilligungserteilung entgegenstehen.

Widerhandlungen

§ 33

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Polizeireglements werden mit Bussen bestraft. Die Strafkompentenz richtet sich nach dem Gemeindegesetz. In leichten Fällen kann von der Ausfällung einer Busse abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.

² Wird ein Tatbestand gemäss dem im Anhang wiedergegebenen Ordnungsbussenkatalog erfüllt, wird die Regionalpolizei zur Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens gestützt auf § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren vom 14.11.2007 (OBVV) ermächtigt.

§ 34

Verschulden und Verantwortlichkeit

¹ Sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässig begangene Übertretung sind strafbar.

² Wurde die Übertretung durch eine juristische Person, eine Kollektiv- oder eine Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für die Busse haftet die juristische Person bzw. die Gesellschaft solidarisch.

§ 35

Vollstreckung von Bussen

Wird die vom Gemeinderat ausgesprochene Busse nicht bezahlt und ist diese auf dem Betreuungsweg uneinbringlich, werden die Akten an die Staatsanwaltschaft überwiesen. Diese beantragt dem Strafbefehlsrichter die Ausfällung einer Ersatzfreiheitsstrafe.

§ 36

Andere Strafbestimmungen

Strafverfahren in Anwendung der Strafbestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und anderer Erlasse bleiben vorbehalten.

§ 37

Strafbefehl

¹ Bussen werden vom zuständigen Gemeinderat durch Strafbefehl ausgesprochen.

² Der Strafbefehl enthält:

- a) Name und Adresse des Beschuldigten
- b) Die Angabe des dem Beschuldigten zur Last gelegten Tatbestandes
- c) Die angewandten Strafbestimmungen
- d) Die Höhe der Busse
- e) Die Verfahrenskosten
- f) Die Rechtsmittelbelehrung
- g) Das Datum und die Unterschriften.

³ Gegen einen Strafbefehl kann der Gebüsste beim verfügenden Gemeinderat innert 20 Tagen schriftlich Einsprache erheben.

§ 38

Strafentscheid

¹ Nach Gewährung des rechtlichen Gehörs fällt der Gemeinderat einen begründeten Strafentscheid.

² Der Strafentscheid des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach Eröffnung mit schriftlicher Beschwerde an das Bezirksgericht weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag enthalten.

§ 39

Bussendepositum In eindeutigen Fällen kann dem Beschuldigten ein Bussendepositum abgenommen werden.

§ 40

Verwaltungszwang Polizeiwidrige Zustände können durch die Polizeiorgane auf Kosten des Fehlbaren beseitigt werden. Ausser in dringenden Fällen ist dem Betroffenen zunächst Gelegenheit zu geben, die Störungen selbst zu beseitigen.

IV. Schlussbestimmung

§ 41

Änderungen Änderungen dieses Reglements müssen von den Repol-Vertragsgemeinden koordiniert und abgestimmt werden.

§ 42

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts¹ Dieses Reglement tritt am 1. April 2008 in Kraft.
² Die Inkraftsetzung erfolgte durch Beschluss des Gemeinderates der jeweiligen Gemeinde unter gleichzeitiger Aufhebung des bisherigen Reglements:

<u>Gemeinderat</u>	<u>Beschluss</u>	<u>Aufgehobenes PoIR</u>
Bad Zurzach	28.01.2008	24.11.1998
Baldingen	18.03.2008	01.01.1990
Böbikon	12.03.2008	01.01.1990
Böttstein	04.02.2008	10.04.1989
Döttingen	28.01.2008	01.07.1989
Endingen	04.02.2008	31.10.1989
Fisibach	28.01.2008	24.10.1989
Full-Reuenthal	11.02.2008	15.02.2008
Kaiserstuhl	19.02.2008	20.08.1996
Klingnau	04.02.2008	01.07.1997
Koblenz	25.02.2008	01.01.1991
Leibstadt	05.02.2008	01.04.1989
Lengnau	11.02.2008	01.05.1989
Leuggern	04.02.2008	01.04.1989
Mellikon	06.02.2008	18.09.1989
Rekingen	18.02.2008	04.04.2005
Riethem	03.03.2008	01.01.1989
Rümikon	14.02.2008	31.05.1990
Schneisingen	03.03.2008	24.04.1989
Siglistorf	04.02.2008	01.01.1990
Tegerfelden	04.02.2008	01.07.1989
Unterendingen	30.01.2008	20.02.1989
Wislikofen	21.02.2008	01.04.1989
Mandach	28.01.2008	01.05.1893

Ordnungsbussenkatalog

OB Nr.	Tatbestand	Rechtliche Grundlage	Bussenbetrag CHF
950.1	Nichtbefolgen von Anordnungen und Vorladungen	§ 5 Polizeireglement (PR)	CHF 100
950.2	Störung oder Behinderung der polizeilichen Tätigkeit	§ 7 PR	CHF 100
951.1	Nachtruhestörung (Johlen, Schreien, laute Musik)	§ 10 PR	CHF 100
951.2	Verwendung von Lautsprechern ohne Bewilligung	§ 11 PR	CHF 100
952.1	Verunreinigung öffentlicher Strassen und Anlagen (Littering)	§ 15 PR	CHF 100
952.2	Grobe Verunreinigung öffentlicher Strassen und Anlagen Widerrechtliches Deponieren von Abfall	§§ 15 PR, jeweilige Abfallreglemente	CHF 300
952.3	Beseitigung von Haushaltsabfällen in öffentlichen Abfallkörben	Jeweilige Abfallreglemente	CHF 200
952.4	Bereitstellen von Abfall zur Unzeit gemäss kommunaler Regelung (jeweiliges Abfallreglement)	§ 16 PR	CHF 50
952.5	Anschlagen von Reklamen, Plakaten etc. ohne Bewilligung	§ 19 PR	CHF 100
953.1	Abbrennen von Feuerwerken ohne Bewilligung	§ 24 PR	CHF 200
953.2	Feuern trotz Feuerverbot	§ 24 PR	CHF 100
954.1	Erregen von öffentlichem Ärgernis oder ungebührliches Verhalten	§ 26 PR	CHF 100
954.2	Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit	§ 27 PR	CHF 100
955.1	Sammeln ohne Bewilligung (Betteln)	§ 29 PR	CHF 50
955.2	Strassenmusizieren ohne Bewilligung	§ 29 PR	CHF 50
956.1	Unbeaufsichtigtes Laufen lassen eines Hundes	§ 31 PR	CHF 100
956.2	Versäubern von Hunden ohne Einsammeln des Hundekots	§ 31 PR	CHF 100
956.3	Missachtung Hundeverbot	§ 31 PR	CHF 100
956.4	Missachtung des Leinenzwanges bei Hunden	§ 31 PR	CHF 100
956.5	Konsumation oder Mitführen von Suchtmitteln in suchtmittelfreien Zonen	§ 26 PR	CHF 100

Für die Zuwiderhandlungen gegen kantonale und eidgenössische Vorschriften, bei denen das Verfahren nach OBVV zur Anwendung kommt, gelten die Anhänge 1 und 2 zum OBVV.